



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates
am Mittwoch 15.05.2013**

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:35 Uhr
Ort: Mehrzweckraum der Hans-Schüller-Schule Hallstadt,
Königshofstr. 3

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Markus Zirkel,

2. Bürgermeister

2. Bürgermeister Ludwig Wolf,

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Michael Beck,
Stadträtin Yasmin Birk,
Stadtrat Stephan Czepluch,
Stadträtin Irene Diller,
Stadtrat Wolfgang Göppner,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Udo Hofmann,
Stadtrat Heiko Nitsche,
Stadtrat Werner Pflaum,
Stadtrat Veit Popp,
Stadtrat Thomas Söder,
Stadtrat Edgar Stärk,
Stadträtin Anneliese Stöcklein,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Hans-Jürgen Wich,
Stadtrat Peter Wolf,

Schriftführer/in

Verw.-Ang. Heide Göppel,

Entschuldigt:

Mitglieder des Stadtrates

Stadträtin Claudia Büttner,
Stadträtin Ingeborg Eichelsdörfer,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Konzessionsverträge der Stadt Hallstadt
 - 1.1 Netzentgelt für Strom; Ausschreibung und Vergabe **HA/171/2013**
 - 1.2 Netzentgelt für Gas; Ausschreibung und Vergabe **HA/172/2013**
- 2 Bauleitplanung
 - 2.1 Antrag der Fa. Amft Planen und Bauen GmbH zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Grundstück Fl. Nr. 93 der Gemarkung Dörfleins, Hutstraße 7 **BA/656/2013**
 - 2.2 9. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan
 - 2.2.1 9. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (im Bereich des Bebauungsplanes Hallstadt West I); Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 BauGB; Öffentlichkeit) **BA/604/2013**
 - 2.2.2 9. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (im Bereich des Bebauungsplanes "Hallstadt West I"); Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB, TöB) **BA/605/2013**
 - 2.2.2.1 Keine Stellungnahme **BA/665/2013**
 - 2.2.2.2 Gleichartige Stellungnahme **BA/666/2013**
 - 2.2.2.3 Stellungnahme Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth **BA/683/2013**
 - 2.2.2.4 Stellungnahme Eisenbahn-Bundesamt **BA/684/2013**
 - 2.2.2.5 Stellungnahme Regierung von Oberfranken **BA/669/2013**
 - 2.2.2.6 Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege **BA/670/2013**
 - 2.2.2.7 Stellungnahme Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth **BA/671/2013**
 - 2.2.2.8 Stellungnahme Staatliches Bauamt Bamberg, **BA/672/2013**

Hochbau, Hochschulbau, Straßenbau

- 2.2.2.9** Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kronach **BA/673/2013**
- 2.2.2.10** Stellungnahme Landratsamt Bamberg **BA/674/2013**
- 2.2.2.11** Stellungnahme Stadt Hallstadt, Ordnungsamt **BA/675/2013**
- 2.2.2.12** Stellungnahme Kreisbrandrat (KRB) LK Bamberg **BA/677/2013**
- 2.2.2.13** Stellungnahme Gemeinde Oberhaid **BA/676/2013**
- 2.2.2.14** Stellungnahme Freiwillige Feuerwehr Hallstadt **BA/678/2013**
- 2.2.2.15** Stellungnahme Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH **BA/679/2013**
- 2.2.2.16** Stellungnahme Stadtwerke Bamberg Energieversorgung GmbH **BA/680/2013**
- 2.2.2.17** E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg **BA/681/2013**
- 2.2.2.18** Stellungnahme Bayerischer Bauernverband **BA/682/2013**
- 2.2.3** 9. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes; Zustimmung zum Entwurf und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB **BA/606/2013**

2.3 Bebauungsplan "Hallstadt West I"

- 2.3.1** Beschluss der Änderung des Bebauungsplanes "Bauhof-Hallstadt-West" sowie teilweise Änderung der Bebauungspläne "Seebach-Marter" und "Hallstadt West II und III", sowie Umbenennung des Bebauungsplanverfahrens "Hallstadt West I" **BA/603/2013**
- 2.3.2** Bebauungsplan "Hallstadt West I"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 BauGB, Öffentlichkeit) **BA/607/2013**
- 2.3.3** Bebauungsplan "Hallstadt West I"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB, TöB) **BA/608/2013**
 - 2.3.3.1** Keine Stellungnahme **BA/685/2013**

2.3.3.2	Gleichartige Stellungnahme	BA/686/2013
2.3.3.3	Stellungnahme Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth	BA/687/2013
2.3.3.4	Stellungnahme Eisenbahn-Bundesamt	BA/688/2013
2.3.3.5	Stellungnahme Regierung von Oberfranken	BA/689/2013
2.3.3.6	Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	BA/691/2013
2.3.3.7	Stellungnahme Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth	BA/692/2013
2.3.3.8	Stellungnahme Staatliches Bauamt Bamberg	BA/693/2013
2.3.3.9	Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kronach	BA/694/2013
2.3.3.10	Stellungnahme Landratsamt Bamberg	BA/695/2013
2.3.3.11	Stellungnahme Stadt Hallstadt, Ordnungsamt	BA/696/2013
2.3.3.12	Stellungnahme Gemeinde Oberhaid	BA/697/2013
2.3.3.13	Stellungnahme Kreisbrandrat (KRB) LK Bamberg	BA/698/2013
2.3.3.14	Stellungnahme Freiwillige Feuerwehr Hallstadt	BA/699/2013
2.3.3.15	Stellungnahme Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	BA/700/2013
2.3.3.16	Stellungnahme Stadtwerke Bamberg Energieversorgung GmbH	BA/701/2013
2.3.3.17	Stellungnahme E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg	BA/702/2013
2.3.3.18	Stellungnahme Bayerischer Bauernverband	BA/703/2013
2.3.4	Bebauungsplan "Hallstadt West I"; Zustimmung zum Entwurf und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	BA/609/2013

3 Durchführung des Umlegungsverfahrens "Hallstadt West I" und Übertra-

BA/649/2013

gung der Umlegungsbefugnis auf das Vermessungsamt Bamberg

- 4 Festlegung einer Arbeitsgruppe "Bemusterung Marktscheune" und Übertragung von Angelegenheiten **BA/655/2013**
- 5 Mitteilungen
- 6 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Markus Zirkel eröffnete um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Folgende Protokolle lagen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf; Widersprüche wurden nicht erhoben:

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 24.04.2013
Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates am 24.04.2013.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Konzessionsverträge der Stadt Hallstadt

TOP 1.1 Netzentgelt für Strom; Ausschreibung und Vergabe

Die Konzession der Stadt Hallstadt für das Stromnetz läuft im Herbst 2015 aus. Hierbei handelt es sich nur um das Leitungs- und Versorgungsnetz, nicht um den Stromvertrieb. Neuvergaben sollten spätestens zwei Jahre vor Ablauf der bestehenden Verträge beschlossen sein, um nicht in eine sog. „vertragslose Zeit“ zu geraten. Bisher sind die Stadtwerke Bamberg Vertragspartner der Stadt Hallstadt.

Die Neuvergabe der Konzession muss aufgrund der EU-weiten Vorgaben im Bundesanzeiger spätestens im Herbst 2013 bundesweit in Form einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten gemäß § 46 Abs. 2 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) bekanntgemacht werden. Die Stadt Hallstadt kann hier bestimmte Vorgaben machen (Standortnähe des zukünftigen Netzbetreibers, regionale Nähe etc.). Die zulässige Laufzeit von Konzessionsverträgen ist auf längstens 20 Jahre begrenzt.

Über die Neuvergabe der Konzession für das Stromleitungsnetz entscheidet der Stadtrat nach Ablauf der Eingabefrist der Angebote der möglichen Betreiber.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Neuvergabe der Konzession für das Stromleitungsnetz in Hallstadt im Bundesanzeiger durchzuführen.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat G. Hofmann ab 17.05 Uhr anwesend
Stadträtin Stöcklein ab 17.08 Uhr anwesend.

TOP 1.2 Netzentgelt für Gas; Ausschreibung und Vergabe

Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2013

Seite 6 von 28

Die Konzession der Stadt Hallstadt für das Gasnetz läuft im Herbst 2016 aus. Hierbei handelt es sich nur um das Leitungs- und Versorgungsnetz, nicht um den Gasvertrieb. Die Ausschreibung und Neuvergabe der entsprechenden Konzession sollte trotzdem zeitgleich mit der Konzession für das Stromnetz im Herbst 2013 erfolgen. Bisher sind auch hier die Stadtwerke Bamberg Vertragspartner der Stadt Hallstadt.

Die Neuvergabe der Konzession muss aufgrund der EU-weiten Vorgaben im Bundesanzeiger in Form einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten gemäß § 46 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht werden. Die Stadt Hallstadt kann hier bestimmte Vorgaben machen (Standortnähe des zukünftigen Netzbetreibers, regionale Nähe etc.). Die zulässige Laufzeit von Konzessionsverträgen ist auf längstens 20 Jahre begrenzt.

Über die Neuvergabe der Konzession für das Gasleitungsnetz entscheidet der Stadtrat nach Ablauf der Eingabefrist der Angebote der möglichen Betreiber.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Neuvergabe der Konzession für das Gasleitungsnetz in Hallstadt im Bundesanzeiger durchzuführen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP 2 Bauleitplanung

TOP 2.1 Antrag der Fa. Amft Planen und Bauen GmbH zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Grundstück Fl. Nr. 93 der Gemarkung Dörfleins, Hutstraße 7

In der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 04.03.2013 wurde der Antrag auf Vorbescheid (12/2013) des Herrn Johann Koch zum Neubau eines Doppelhauses sowie drei Mehrfamilienhäusern mit 21 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 93 der Gemarkung Dörfleins, Hutstraße 7, behandelt.

Der Bebauungsplan „Nr. 7, Untere Hut“, in dem das Vorhaben liegt, setzt für das Baugrundstück ein „Dorfgebiet (MD)“ nach § 5 BauNVO fest. Das Vorhaben benötigt diverse Befreiungen vom Bebauungsplan. Da die Grundzüge der Planung dadurch berührt werden, stimmte der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss den erforderlichen Befreiungen nicht zu und erteilte das Einvernehmen nicht.

Die Antragsunterlagen wurden mit der gemeindlichen Stellungnahme an das Landratsamt Bamberg zur Entscheidung weitergeleitet.

Das Landratsamt Bamberg stellte daraufhin mit Schreiben an den Antragsteller vom 25.03.2013 fest, dass keinerlei Gründe erkennbar seien, wonach die Stadt Hallstadt zu Unrecht ihr Einvernehmen verweigert hätte, und empfahl dem Antragsteller daher die Rücknahme des Antrages bis zum 10.05.2013, da andernfalls ein Ablehnungsbescheid erlassen werde.

Im Schreiben vom 25.03.2013 wies das Landratsamt Bamberg den Antragsteller überdies darauf hin, dass eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegebenenfalls über die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erreicht werden könne. Hierzu empfahl das Landratsamt Bamberg dem Antragsteller die Kontaktaufnahme mit der Stadt Hallstadt.

Am 17.04.2013 ging daraufhin ein Schreiben der Fa. Amft Planen und Bauen GmbH, Dörfleins, vom 16.04.2013 bei der Stadtverwaltung Hallstadt ein, in dem Bezug auf den Antrag auf Vorbescheid des Herrn Johann Koch genommen wurde, und die Fa. Amft Planen und Bauen GmbH als Vorhabenträger um die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens im Sinne von § 12 Abs. 2 BauGB bat.

Mit Schreiben vom 23.04.2013 hat das städtische Bauamt den Eingang des Antrages auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 BauGB) gegenüber der Fa. Amft Planen und Bauen GmbH bestätigt und um Vorlage weiterer Unterlagen gebeten.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt stimmt dem Antrag der Firma amft planen und bauen gmbh, Dörfleins, vom 16.04.2013 auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 BauGB) für den Bereich der Fl.Nr. 93 der Gemarkung Dörfleins zu.

Vor dem Aufstellungsbeschluss ist der Stadtverwaltung der Vorhaben- und Erschließungsplan vom Vorhabenträger vorzulegen.

Die weiteren Schritte sind von der Verwaltung einzuleiten.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP 2.2 9. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan

**TOP 2.2.1 9. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (im Bereich des Bebauungsplanes Hallstadt West I);
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 BauGB; Öffentlichkeit)**

Aus den Reihen der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP 2.2.2 9. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (im Bereich des Bebauungsplanes "Hallstadt West I"); Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB, TöB)

TOP Keine Stellungnahme

2.2.2.1

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben:

Gemeinde Bischberg
E.ON Bayern AG
Kreishandwerkerschaft
Handwerkskammer für Oberfranken
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben
Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberfranken
Vermessungsamt Bamberg

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Gleichartige Stellungnahme 2.2.2.2

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden:

Kreisjugendring Bamberg-Land
Fernwasserversorgung Oberfranken
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg
Stadt Bamberg, Stadtplanungsamt
Gemeinde Breitengüßbach
Gemeinde Kemmern
Gemeinde Gundelsheim
Gemeinde Memmelsdorf
Stadtwerke Bamberg
Markt Hirschaid
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Stellungnahme Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth 2.2.2.3

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zentrenrelevante Sortimente sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ausgeschlossen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Stellungnahme Eisenbahn-Bundesamt
2.2.2.4

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Stellungnahme Regierung von Oberfranken
2.2.2.5

Beschluss:

Der Einwand wird aufgenommen. Der Grünzug wird als Öffentliche Grünfläche bis zum Seebach nach Süden fortgeführt.

Die Belange und der Flächenbedarf der Feuerwehr werden dadurch nicht beeinträchtigt. Lage und Größe der Flächen für die Feuerwehr wurden in einem Planungsgespräch am 08.02.2013 einvernehmlich abgestimmt

In Bezug auf mögliche Lärmemissionen der Feuerwehr in der Nacht und an den Wochenenden (Einsätze) liegt dieser Standort in größtmöglichem Abstand zur Wohnbebauung. Die Verlagerung der Feuerwehr aus der Ortsmitte ist auch wesentliches Ziel des SEK.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
2.2.2.6

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erhöhte Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins von Bodendenkmälern wird unter Hinweise aufgenommen.

Die weiteren Hinweise sind in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Stellungnahme Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth
2.2.2.7

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Berechnungen zu den Verkehrslärmeinwirkungen durch die Autobahn A 70 erfolgten auf Grundlage der Angabe der Autobahndirektion Nordbayern zum Verkehrsaufkommen auf der A 70 von DTV 44.459 Kfz/24h.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Stellungnahme Staatliches Bauamt Bamberg, Hochbau, Hochschulbau, Straßenbau
2.2.2.8

Beschluss:

Die Berechnungen zu den Verkehrslärmeinwirkungen durch die Bundesstraße B 4 (nördlich der A 70) erfolgten auf Grundlage der Angaben des Staatlichen Bauamtes Bamberg zu den mittleren stündlichen Verkehrsstärken von 673 Kfz/h tags bzw. 117 Kfz/h nachts und Lkw-Anteilen von 3,9 % tags bzw. 5 % nachts.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kronach
2.2.2.9

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Einwand wird aufgenommen. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden geändert.

Begründung:

Nach Rücksprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft Kronach (Hr. Pfister) kann der Abstandsbereich von 10m ab Dammfuß (ab dem Seebach zugewandte Kante Dammhinterweg) mit Kleinbäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Kleinbäume werden mit einem Mindestabstand von 7 m festgesetzt. Bei nachfolgenden Planungen sind die Regelungen zwingend zu beachten.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Stellungnahme Landratsamt Bamberg
2.2.2.10

Beschluss 1:

Wasser:

(1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise sind in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Beschluss 2:

Verkehrswesen:

(2) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise sind in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Valentinstraße liegt außerhalb des Plangebiets; ihr angedachter Ausbau steht nicht zwangsläufig in Verbindung mit der bestehenden Autobahnbrücke. Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wird auch in einem Alternativkonzept zur Verkehrsplanung gewährleistet.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Beschluss 3:

Immissionsschutz:

(3) Die Schallemissionskontingentierung erfolgt unter der Zielvorgabe Schaffung von sinnvollen Entwicklungsmöglichkeiten für industrielle/gewerbliche Nutzungen im Plangebiet sowie unter der Maßgabe Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Wohnnachbarschaft vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen.

Es wurde eine optimierte Nutzung der geplanten Industrie-, Gewerbe- und Sondergebietsflächen unter den v. g. Rahmenbedingungen anstrebt. Dazu wurden die Zielwerte in der Wohnnachbarschaft (mindestens Orientierungswerte der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet) unter Würdigung aller technischen Belange angehoben. Die Anhebung wurde dabei bis maximal den Orientierungswerten der nächst höheren Gebietseinstufung vorgenommen, wie dies auch nach der Rechtsprechung aus fachtechnischer Sicht möglich erscheint.

Zur besseren Ausnutzung des Plangebietes wurden entsprechend der DIN 45691 die Emissionskontingente für einzelne Richtungssektoren in Form von Zusatzkontingenten, mit Maßgabe Einhaltung der v. g. Zielwerte, angehoben. Die vorgenommene Erteilung von Zusatzkontingenten zielt auf Bereiche mit weniger strengen Vorgaben und nicht auf die benachbarte Wohnbebauung im reinen Wohngebiet.

Im Rahmen der Emissionskontingentierung wurden Immissionsorte an den zum Plangebiet nächstgelegenen Wohnhäusern herangezogen, womit die Zielvorgaben auch an den dahinter liegenden bzw. weiter entfernten Wohnbereichen eingehalten werden und dort Entwicklungsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen sind.

Die mögliche Nutzung eines Bolzplatzes auf der zwischen dem geplanten GI- und GE-Gebiet vorgesehenen öffentlichen Grünfläche wurde schalltechnisch geprüft. Da durch die Geräuscheinwirkung des geplanten Bolzplatzes eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes gemäß 18. BImSchV tags innerhalb der Ruhezeit im benachbarten WR-Gebiet zu erwarten ist, ist eine zeitliche Einschränkung außerhalb der Ruhezeit erforderlich. Bei einer alleinigen Nutzung des

vorhandenen Basketballplatzes im südöstlichen Plangebiet können die Vorgaben eingehalten werden.

Im konkreten Planungsfall muss die Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben zur Tag- und Nachtzeit bzgl. der betreffenden Fläche geprüft werden.

Ggf. sind Maßnahmen, insbesondere bei Vorhaben mit Nutzung während der Nachtzeit, zur ergreifen, die einen erhöhten Stand der Lärmschutztechnik erfordern.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Beschluss 4:

Naturschutz und Landschaftspflege:

(4) Die Anregung wird als Hinweis im Planteil und in die Begründung aufgenommen.

Die Anregung wird aufgenommen. Der Berechnungsfaktor wird von 0,3 auf 0,4 erhöht.

Gemäß Abstimmung mit Hr. Struck (UNB) ist nicht das gesamte Flurstück 2169/2 mit dem Faktor 3,0 auszugleichen, sondern eine Teilfläche von 532m² sowie von der Flurnummer 2111/2 eine Teilfläche von 81 m² mit dem Faktor 3,0 auszugleichen.

In der Summe der Berechnung ergibt sich Ausgleichsbedarf von 26.981 m²

Der Ausgleich wird auf kommunalen Flächen in Abstimmung mit der UNB realisiert. Die Zuordnung der Flächen erfolgt bis zum Satzungsbeschluss.

Anregung aufgenommen.

Zur Erhaltung und Optimierung des Zauneidechsen-Lebensraumes wird gemäß den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ein Teil der öffentlichen Grünfläche im Süden als Ausgleichsfläche mit entsprechenden Maßnahmen festgesetzt. Für die Überplanung des vorhandenen Lebensraums wird eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG beantragt.

Wird zur Kenntnis genommen. Eine überarbeitete artenschutzrechtliche Prüfung mit Datum vom 22.04.2013 liegt vor und ist in den Festsetzungen und in der Begründung berücksichtigt.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Beschluss 5:

Bauleitplanung:

(5) Die Anregungen werden aufgenommen.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Popp ab 17.50 Uhr anwesend.

Beschluss:

Der vorhandene Querschnitt der Straße Seebachmarter von 11,70 m lässt die Anlage von beidseitigen Gehwege, einem einseitigen Parkstreifen sowie eine 6 bis 6,50m breite Fahrbahn zu. Die detaillierte bauliche Ausführung ist bei einem Ausbau der Straße Seebachmarter in der Fachplanung zu gestalten.

Ein Straßenquerschnitt von 6m ist gewährleistet. Halteverbot kann auch zukünftig angeordnet werden, da in den Seitenräumen ausreichend Raum für Besucherstellplätze zur Verfügung steht. Die detaillierte bauliche Ausführung und Lage der Stellplätze ist bei einem Ausbau der Straße Seebachmarter in der Fachplanung zu gestalten. Da die Besucherstellplätze vorwiegend dem Wohngebiet dienen, erhöht jedoch eine Anlage auf der östlichen Seite die Verkehrssicherheit.

Die RAST 06 empfiehlt für den Straßenraumentwurf das Verfahren der „städtebaulichen Bemessung“. Daraus ergeben sich städtebaulich mögliche Lösungen, die mit den verkehrlich notwendigen abzugleichen sind. Wendet man diese Vorgehensweise auf die fragliche Kreuzung an, ist für einen möglichen Umbau der nordöstliche Kreuzungsbereich zu empfehlen. Da dieser außerhalb des Plangebiets liegt, sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Festsetzungen möglich. Der Hinweis wird jedoch in der weiteren Fachplanung der Stadt Hallstadt geprüft.

Der vorgeschlagene Bereich für die Anlage von Querungshilfen liegt außerhalb des Plangebiets. Die Stadt Hallstadt wird die Anlage im Rahmen der Maßnahmen zum Umbau der Valentinstraße prüfen.

Anregung wird aufgenommen, Fahrbahnbreite wird mit 4,50m festgesetzt. Verkehrsrechtliche Anordnungen können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht getroffen werden. Der Hinweis wird jedoch in der weiteren Fachplanung der Stadt Hallstadt geprüft.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP Stellungnahme Kreisbrandrat (KRB) LK Bamberg **2.2.2.12**

Beschluss:

Die Stellungnahme ist in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Anregung wird aufgenommen.

Die für die Nutzung durch die Feuerwehr im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Fläche umfasst 9.406 m². Die Fläche wird auf 13.123 m² vergrößert. Lage und Größe der Flächen für die Feuerwehr wurden in einem Planungsgespräch am 08.02.2013 einvernehmlich abgestimmt. Fahrrad- und Gehwege dienen auch im Bereich von Feuerwehrgerätehäusern der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer

Hochwasserfreiheit ist sicher gestellt, siehe auch Stellungnahme des LRA Bamberg und WWA Kronach.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP Stellungnahme Gemeinde Oberhaid

2.2.2.13

Beschluss:

Die im Rahmen des SEK entwickelten gesamtstädtischen Zielsetzungen zum Umbau des Verkehrsnetzes sind auch Grundlage für die in diesem Bebauungsplan formulierten Planungsziele. Abstimmungen über Einzelmaßnahmen und ihre zeitliche Abfolge können jedoch nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt werden. Die Anregung wird von der Stadt Hallstadt im weiteren Planungsprozess für das gesamtstädtische Verkehrsnetz geprüft.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP Stellungnahme Freiwillige Feuerwehr Hallstadt

2.2.2.14

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Verkehrsrechtliche Anordnungen können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht getroffen werden. Der vorgesehene Querschnitt beträgt 6m und wird für die zukünftige Nutzung in jedem Fall ausreichen. Der Hinweis wird jedoch in der weiteren Fachplanung der Stadt Hallstadt geprüft.

Die Anregung wird aufgenommen.

Die für die Nutzung durch die Feuerwehr im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Fläche umfasst 9.406m². Die Fläche wird auf 13.123m² vergrößert und direkt von der Straße Seebachmarter erschlossen. Lage und Größe der Flächen für die Feuerwehr wurden in einem Planungsgespräch am 08.02.2013 einvernehmlich abgestimmt.

Die Pflanzung von Straßenbäumen wird konform zu den öffentlich-rechtlichen Regelwerken die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Das erforderliche Lichtraumprofil von 4,0m ist dementsprechend sicher gestellt.

Am Deichhinterweg wird entsprechend der Anregung WWA die Bepflanzung zurückgenommen.

Dem Charakter eines Wertstoffhofes entsprechend werden die Fahrzeuge auf dem Gelände be- und entladen und können dort auch wenden; eine Beeinträchtigung des Verkehrsraums in der Straße Seebachmarter ist deshalb nicht zu erwarten. Der Querschnitt der Straße Seebachmarter beträgt 11,70m und lässt eine bauliche Ausgestaltung mit der Anlage von einseitigen Besucherstellplätzen sowie den Begegnungsverkehr von großen Fahrzeugen grundsätzlich zu. Die detaillierte bauliche Ausgestaltung ist im Zuge der Erschließungsplanung im Einvernehmen mit den Behörden sicher zu stellen.

Eine alternative Straßenverbindung besteht zusätzlich über die Gewerbestraße A.

Die Anlage des Deichhinterwegs als Feuerwehrezufahrt zum Gewerbegebiet Laubanger wird in der Begründung (3.4) zum Bebauungsplan ausführlich gewürdigt.

Ist in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Anregung wird aufgenommen.

Die Flächenzuordnungen wurden in einem Planungsgespräch am 08.02.2013 einvernehmlich abgestimmt. Aufgrund des naturschutzfachlich erforderlichen Schutzes der Zauneidechse wird zwischen Feuerwehr und Bauhof (Flurnummer 2160) eine öffentliche Grünfläche mit einer ent-

sprechenden Maßnahme festgesetzt. Die Grünfläche darf als Zuwegung zum Feuerwehrgelände überfahren werden.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 4

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte G. Hofmann, Stärk, Pflaum und Werner

Stadtrat Czepluch war abwesend.

TOP Stellungnahme Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
2.2.2.15

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Querschnitt der öffentlichen Verkehrsflächen im Plangebiet lässt die Anlage von Gehwegen zu.

Die detaillierte bauliche Ausgestaltung wird im Zuge der Erschließungsplanung vorgenommen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Czepluch war abwesend.

TOP Stellungnahme Stadtwerke Bamberg Energieversorgungs GmbH
2.2.2.16

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Leitungsrecht kann außerhalb des Bauleitplanverfahrens im Rahmen eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages gesichert werden.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Czepluch war abwesend.

TOP E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg
2.2.2.17

Beschluss:

Die Baubeschränkungszone ist bereits festgesetzt.

Die Stellungnahme ist in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 2.2.2.18 Stellungnahme Bayerischer Bauernverband

Beschluss:

Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen östlich der Bahnlinie bleibt für überbreite landwirtschaftliche Fahrzeuge über die Valentinstraße gesichert. Gesamttörtlich betrachtet, ergeben sich für die Erreichbarkeit dieser Flächen daraus keine Beeinträchtigungen oder Umwege.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 2.2.3 9. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes; Zustimmung zum Entwurf und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt stimmt dem vom Büro „plan&werk“, Büro für Städtebau und Architektur, Schillerplatz 10, 96047 Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes samt Begründung in der Fassung vom 30.04.2013 zu und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 2.3 Bebauungsplan "Hallstadt West I"

TOP 2.3.1 Beschluss der Änderung des Bebauungsplanes "Bauhof-Hallstadt-West" sowie teilweise Änderung der Bebauungspläne "Seebach-Marter" und "Hallstadt West II und III", sowie Umbenennung des Bebauungsplanverfahrens "Hallstadt West I"

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26, Bauhof-Hallstadt-West" sowie die teilweise Änderung der Bebauungspläne „Nr. 11, Seebach-Marter“ und „Nr. 23, Hallstadt West II und III“ im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Hallstadt West I“.

Von der Änderung sind die folgenden Grundstücke betroffen:
Bebauungsplan „Hallstadt West II und III“:
Fl. Nrn. 2370/2, 2390/2 der Gemarkung Hallstadt

Bebauungsplan „Seebach-Marter“:
Fl. Nr. 1462 der Gemarkung Hallstadt

Bebauungsplan „Bauhof-Hallstadt-West“
Fl. Nrn. 681/11, 1466/2, 2128/11, 2134 der Gemarkung Hallstadt

Gleichzeitig erhält das bisherige Bebauungsplanverfahren „Bebauungsplan Hallstadt West I“ folgende neue Bezeichnung:
Bebauungsplan „Hallstadt West I“ mit Änderung des Bebauungsplanes „Bauhof-Hallstadt-West“ sowie teilweise Änderung der Bebauungspläne „Seebach-Marter“ und „Hallstadt West II und III“.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP Bebauungsplan "Hallstadt West I";
**2.3.2 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 BauGB, Öffentlich-
lichkeit)**

Aus den Reihen der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Anmerkung:
Stadtrat Popp war zu den Tagesordnungspunkten 2.3.2 bis 2.3.3.10 nicht anwesend.

TOP Bebauungsplan "Hallstadt West I";
2.3.3 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB, TöB)

TOP Keine Stellungnahme
2.3.3.1

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben:

Gemeinde Bischberg
E.ON Bayern AG
Kreishandwerkerschaft
Handwerkskammer für Oberfranken
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben
Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberfranken

Vermessungsamt Bamberg

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

**TOP Gleichartige Stellungnahme
2.3.3.2**

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden:

Kreisjugendring Bamberg-Land
Fernwasserversorgung Oberfranken
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg
Stadt Bamberg, Stadtplanungsamt
Gemeinde Breitengüßbach
Gemeinde Kemmern
Gemeinde Gundelsheim
Gemeinde Memmelsdorf
Stadtwerke Bamberg
Markt Hirschaid
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

**TOP Stellungnahme Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth
2.3.3.3**

Beschluss:

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zentrenrelevante Sortimente sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ausgeschlossen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Stellungnahme Eisenbahn-Bundesamt
2.3.3.4

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Stellungnahme Regierung von Oberfranken
2.3.3.5

Beschluss:

Der Einwand wird aufgenommen. Der Grünzug wird als Öffentliche Grünfläche bis zum See-
bach nach Süden fortgeführt.

Die Belange und der Flächenbedarf der Feuerwehr werden dadurch nicht beeinträchtigt. Lage
und Größe der Flächen für die Feuerwehr wurden in einem Planungsgespräch am 08.02.2013
einvernehmlich abgestimmt.

In Bezug auf mögliche Lärmemissionen der Feuerwehr in der Nacht und an den Wochenenden
(Einsätze) liegt dieser Standort in größtmöglichem Abstand zur Wohnbebauung.
Die Verlagerung der Feuerwehr aus der Ortsmitte ist auch wesentliches Ziel des SEK.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
2.3.3.6

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erhöhte Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins von Bodendenkmälern wird unter Hinweise
aufgenommen.

Die weiteren Hinweise sind in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksich-
tigen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Stellungnahme Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth
2.3.3.7

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Berechnungen zu den Verkehrslärmeinwirkungen durch die Autobahn A 70 erfolgten auf Grundlage der Angabe der Autobahndirektion Nordbayern zum Verkehrsaufkommen auf der A 70 von DTV 44.459 Kfz/24h.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Stellungnahme Staatliches Bauamt Bamberg
2.3.3.8

Beschluss:

Die Berechnungen zu den Verkehrslärmeinwirkungen durch die Bundesstraße B 4 (nördlich der A 70) erfolgten auf Grundlage der Angaben des Staatlichen Bauamtes Bamberg zu den mittleren stündlichen Verkehrsstärken von 673 Kfz/h tags bzw. 117 Kfz/h nachts und Lkw-Anteilen von 3,9 % tags bzw. 5 % nachts.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kronach
2.3.3.9

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ist in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Einwand wird aufgenommen. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden geändert.

Begründung:

Nach Rücksprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft Kronach (Hr. Pfister) kann der Abstandsbereich von 10m ab Dammfuß (ab dem Seebach zugewandte Kante Dammhinterweg) mit Kleinbäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Kleinbäume werden mit einem Mindestabstand von 7 m festgesetzt. Bei nachfolgenden Planungen sind die Regelungen zwingend zu beachten.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP Stellungnahme Landratsamt Bamberg
2.3.3.10

Beschluss 1:

Wasser:

(1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise sind in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Beschluss 2:

Verkehrswesen:

(2) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise sind in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Valentinstraße liegt außerhalb des Plangebiets; ihr angedachter Ausbau steht nicht zwangsläufig in Verbindung mit der bestehenden Autobahnbrücke. Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wird auch in einem Alternativkonzept zur Verkehrsplanung gewährleistet.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Beschluss 3:

Immissionsschutz:

(3) Die Schallemissionskontingentierung erfolgt unter der Zielvorgabe Schaffung von sinnvollen Entwicklungsmöglichkeiten für industrielle/gewerbliche Nutzungen im Plangebiet sowie unter der Maßgabe Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Wohnnachbarschaft vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen.

Es wurde eine optimierte Nutzung der geplanten Industrie-, Gewerbe- und Sondergebietsflächen unter den v. g. Rahmenbedingungen anstrebt. Dazu wurden die Zielwerte in der Wohnnachbarschaft (mindestens Orientierungswerte der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet) unter Würdigung aller technischen Belange angehoben. Die Anhebung wurde dabei bis maximal den Orientierungswerten der nächst höheren Gebietseinstufung vorgenommen, wie dies auch nach der Rechtsprechung aus fachtechnischer Sicht möglich erscheint.

Zur besseren Ausnutzung des Plangebietes wurden entsprechend der DIN 45691 die Emissionskontingente für einzelne Richtungssektoren in Form von Zusatzkontingenten, mit Maßgabe Einhaltung der v. g. Zielwerte, angehoben. Die vorgenommene Erteilung von Zusatzkontingenten zielt auf Bereiche mit weniger strengen Vorgaben und nicht auf die benachbarte Wohnbebauung im reinen Wohngebiet.

Im Rahmen der Emissionskontingentierung wurden Immissionsorte an den zum Plangebiet nächstgelegenen Wohnhäusern herangezogen, womit die Zielvorgaben auch an den dahinter liegenden bzw. weiter entfernten Wohnbereichen einhalten werden und dort Entwicklungsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen sind.

Die mögliche Nutzung eines Bolzplatzes auf der zwischen dem geplanten GI- und GE-Gebiet vorgesehenen öffentlichen Grünfläche wurde schalltechnisch geprüft. Da durch die Geräuscheinwirkung des geplanten Bolzplatzes eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes gemäß 18. BImSchV tags innerhalb der Ruhezeit im benachbarten WR-Gebiet zu erwarten ist, ist eine zeitliche Einschränkung außerhalb der Ruhezeit erforderlich. Bei einer alleinigen Nutzung des vorhandenen Basketballplatzes im südöstlichen Plangebiet können die Vorgaben eingehalten werden.

Im konkreten Planungsfall muss die Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben zur Tag- und Nachtzeit bzgl. der betreffenden Fläche geprüft werden.

Ggf. sind Maßnahmen, insbesondere bei Vorhaben mit Nutzung während der Nachtzeit, zu ergreifen, die einen erhöhten Stand der Lärmschutztechnik erfordern.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Beschluss 4:

Naturschutz und Landschaftspflege:

(4) Die Anregung wird als Hinweis im Planteil und in die Begründung aufgenommen.

Die Anregung wird aufgenommen. Der Berechnungsfaktor wird von 0,3 auf 0,4 erhöht.

Gemäß Abstimmung mit Hr. Struck (UNB) ist nicht das gesamte Flurstück 2169/2 mit dem Faktor 3,0 auszugleichen, sondern eine Teilfläche von 532m² sowie von der Flurnummer 2111/2 eine Teilfläche von 81 m² mit dem Faktor 3,0 auszugleichen.

In der Summe der Berechnung ergibt sich Ausgleichsbedarf von 26.981 m²

Der Ausgleich wird auf kommunalen Flächen in Abstimmung mit der UNB realisiert. Die Zuordnung der Flächen erfolgt bis zum Satzungsbeschluss.

Anregung aufgenommen.

Zur Erhaltung und Optimierung des Zauneidechsen-Lebensraumes wird gemäß den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ein Teil der öffentlichen Grünfläche im Süden als Ausgleichsfläche mit entsprechenden Maßnahmen festgesetzt. Für die Überplanung des vorhandenen Lebensraums wird eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG beantragt.

Wird zur Kenntnis genommen. Eine überarbeitete artenschutzrechtliche Prüfung mit Datum vom 22.04.2013 liegt vor und ist in den Festsetzungen und in der Begründung berücksichtigt.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Beschluss 5:

Bauleitplanung:

(5) Die Anregungen werden aufgenommen.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Popp anwesend.

TOP Stellungnahme Stadt Hallstadt, Ordnungsamt **2.3.3.11**

Beschluss:

Der vorhandene Querschnitt der Straße Seebachmarter von 11,70m lässt die Anlage von beidseitigen Gehwege, einem einseitigen Parkstreifen sowie eine 6 bis 6,50m breite Fahrbahn zu. Die detaillierte bauliche Ausführung ist bei einem Ausbau der Straße Seebachmarter in der Fachplanung zu gestalten.

Ein Straßenquerschnitt von 6m ist gewährleistet. Halteverbot kann auch zukünftig angeordnet werden, da in den Seitenräumen ausreichend Raum für Besucherstellplätze zur Verfügung steht. Die detaillierte bauliche Ausführung und Lage der Stellplätze ist bei einem Ausbau der Straße Seebachmarter in der Fachplanung zu gestalten. Da die Besucherstellplätze vorwiegend dem Wohngebiet dienen, erhöht jedoch eine Anlage auf der östlichen Seite die Verkehrssicherheit.

Die RAS 06 empfiehlt für den Straßenraumwurf das Verfahren der „städtebaulichen Bemessung“. Daraus ergeben sich städtebaulich mögliche Lösungen, die mit den verkehrlich notwendigen abzugleichen sind. Wendet man diese Vorgehensweise auf die fragliche Kreuzung an, ist für einen möglichen Umbau der nordöstliche Kreuzungsbereich zu empfehlen. Da dieser außerhalb des Plangebiets liegt, sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Festsetzung möglich. Der Hinweis wird jedoch in der weiteren Fachplanung der Stadt Hallstadt geprüft.

Der vorgeschlagene Bereich für die Anlage von Querungshilfen liegt außerhalb des Plangebiets. Die Stadt Hallstadt wird die Anlage im Rahmen der Maßnahmen zum Umbau der Valentinstraße prüfen.

Anregung wird aufgenommen, Fahrbahnbreite wird mit 4,50m festgesetzt. Verkehrsrechtliche Anordnungen können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht getroffen werden. Der Hinweis wird jedoch in der weiteren Fachplanung der Stadt Hallstadt geprüft.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP Stellungnahme Gemeinde Oberhaid
2.3.3.12

Beschluss:

Die im Rahmen des SEK entwickelten gesamtstädtischen Zielsetzungen zum Umbau des Verkehrsnetzes sind auch Grundlage für die in diesem Bebauungsplan formulierten Planungsziele. Abstimmungen über Einzelmaßnahmen und ihre zeitliche Abfolge können jedoch nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt werden. Die Anregung wird von der Stadt Hallstadt im weiteren Planungsprozess für das gesamtstädtische Verkehrsnetz geprüft.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP Stellungnahme Kreisbrandrat (KRB) LK Bamberg
2.3.3.13

Beschluss:

Die Stellungnahme ist in der Fachplanung/ Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Anregung wird aufgenommen.

Die für die Nutzung durch die Feuerwehr im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Fläche umfasst 9.406m². Die Fläche wird auf 13.123 m² vergrößert. Lage und Größe der Flächen für die Feuerwehr wurden in einem Planungsgespräch am 08.02.2013 einvernehmlich abgestimmt.

Fahrrad- und Gehwege dienen auch im Bereich von Feuerwehrgerätehäusern der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer

Hochwasserfreiheit ist sicher gestellt, siehe auch Stellungnahme des LRA Bamberg und WWA Kronach.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP **Stellungnahme Freiwillige Feuerwehr Hallstadt**
2.3.3.14

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Verkehrsrechtliche Anordnungen können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht getroffen werden. Der vorgesehene Querschnitt beträgt 6m und wird für die zukünftige Nutzung in jedem Fall ausreichen. Der Hinweis wird jedoch in der weiteren Fachplanung der Stadt Hallstadt geprüft.

Die Anregung wird aufgenommen.

Die für die Nutzung durch die Feuerwehr im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Fläche umfasst 9.406m². Die Fläche wird auf 13.123m² vergrößert und direkt von der Straße Seebachmarter erschlossen. Lage und Größe der Flächen für die Feuerwehr wurden in einem Planungsgespräch am 08.02.2013 einvernehmlich abgestimmt.

Die Pflanzung von Straßenbäumen wird konform zu den öffentlich-rechtlichen Regelwerken die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Das erforderliche Lichtraumprofil von 4,0m ist dementsprechend sicher gestellt.

Am Deichhinterweg wird entsprechend der Anregung WWA die Bepflanzung zurückgenommen.

Dem Charakter eines Wertstoffhofes entsprechend werden die Fahrzeuge auf dem Gelände be- und entladen und können dort auch wenden; eine Beeinträchtigung des Verkehrsraums in der Straße Seebachmarter ist deshalb nicht zu erwarten. Der Querschnitt der Straße Seebachmarter beträgt 11,70m und lässt eine bauliche Ausgestaltung mit der Anlage von einseitigen Besucherstellplätzen sowie den Begegnungsverkehr von großen Fahrzeugen grundsätzlich zu. Die detaillierte bauliche Ausgestaltung ist im Zuge der Erschließungsplanung im Einvernehmen mit den Behörden sicher zu stellen.

Eine alternative Straßenverbindung besteht zusätzlich über die Gewerbestraße A.

Die Anlage des Deichhinterwegs als Feuerwehrezufahrt zum Gewerbegebiet Laubanger wird in der Begründung (3.4) zum Bebauungsplan ausführlich gewürdigt.
Ist in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Anregung wird aufgenommen.

Die Flächenzuordnungen wurden in einem Planungsgespräch am 08.02.2013 einvernehmlich abgestimmt. Aufgrund des naturschutzfachlich erforderlichen Schutzes der Zauneidechse wird zwischen Feuerwehr und Bauhof (Flurnummer 2160) eine öffentliche Grünfläche mit einer entsprechenden Maßnahme festgesetzt. Die Grünfläche darf als Zuwegung zum Feuerwehrgelände überfahren werden.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 4

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte G. Hofmann, Stärk, Pflaum und Werner

Stadtrat Czepluch war abwesend.

2.3.3.15

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Querschnitt der öffentlichen Verkehrsflächen im Plangebiet lässt die Anlage von Gehwegen zu.

Die detaillierte bauliche Ausgestaltung wird im Zuge der Erschließungsplanung vorgenommen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Czepluch war abwesend.

TOP Stellungnahme Stadtwerke Bamberg Energieversorgung GmbH 2.3.3.16

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Leitungsrecht kann außerhalb des Bauleitplanverfahrens im Rahmen eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages gesichert werden.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Czepluch war abwesend.

TOP Stellungnahme E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg 2.3.3.17

Beschluss:

Die Baubeschränkungszone ist bereits festgesetzt.

Die Stellungnahme ist in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP Stellungnahme Bayerischer Bauernverband 2.3.3.18

Beschluss:

Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen östlich der Bahnlinie bleibt für überbreite landwirtschaftliche Fahrzeuge über die Valentinstraße gesichert. Gesamttörtlich betrachtet, ergeben sich für die Erreichbarkeit dieser Flächen daraus keine Beeinträchtigungen oder Umwege.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

**TOP 2.3.4 Bebauungsplan "Hallstadt West I";
Zustimmung zum Entwurf und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt stimmt dem vom Büro „plan&werk“, Büro für Städtebau und Architektur, Schillerplatz 10, 96047 Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „Hallstadt West I“ mit Änderung des Bebauungsplanes „Bauhof-Hallstadt-West“ sowie teilweiser Änderung der Bebauungspläne „Seebach-Marter“ und „Hallstadt West II und III“ samt Begründung in der Fassung vom 30.04.2013 zu und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 3 Durchführung des Umlegungsverfahrens "Hallstadt West I" und Übertragung der Umlegungsbefugnis auf das Vermessungsamt Bamberg

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt ordnet für das Gebiet „Hallstadt West I“ die Umlegung nach dem vierten Teil des ersten Kapitels des Baugesetzbuches an. Für das Umlegungsgebiet liegt der Bebauungsplanentwurf „Hallstadt West I, mit Änderung des Bebauungsplanes Bauhof Hallstadt-West; mit Teiländerung der Bebauungspläne Hallstadt West II und III und Seebach-Marter“ vor.

Die Stadt Hallstadt überträgt die Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Vermessungsamt Bamberg, Schranne 3, 96049 Bamberg.

Herr Erster Bürgermeister Markus Zirkel wird ermächtigt, eine Vereinbarung mit dem Vermessungsamt Bamberg über die Einzelheiten der Übertragung, der Befugnis zur Durchführung der Umlegung, der Mitwirkungsrechte der Stadt sowie der Verfahrens- und Sachkosten der Umlegung zu unterzeichnen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimme: Stadtrat Stärk

TOP 4 Festlegung einer Arbeitsgruppe "Bemusterung Marktscheune" und Übertragung von Angelegenheiten

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt. Es wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

TOP 5 Mitteilungen

Es lagen keine Mitteilungen vor

TOP 6 Wünsche und Anfragen

Stadtrat P. Wolf:

Am Südring Haus-Nr. 4, sind Granitsteine locker oder fehlen ganz.

Erster Bürgermeister Zirkel:

Wir werden die Angelegenheit an den Bauhof weiterleiten.

Stadtrat Popp:

Am Ortseingang stehen 4 Aufsteller, einer davon ist leer. Kann man diesen nicht entfernen?

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Markus Zirkel um 18:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Markus Zirkel
Erster Bürgermeister

Heide Göppel
Schriftführer/in